

# Stadtsportverband Herzogenrath e.V.

## Jugendordnung

### 1. Name und Mitgliedschaft

1.1.1. Mitglieder der SportJugend im Stadtsportverband

1.1.2. Herzogenrath e.V. sind alle Jugendlichen in den Vereinen, die dem Stadtsportverband Herzogenrath angeschlossen sind und alle gewählten oder berufenen Mitarbeiter im Jugendbereich.

### 2. Aufgaben

2.1 Die Sportjugend im Stadtsportverband Herzogenrath e.V.

führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Sportjugend im Stadtsportverband Herzogenrath sind:

1. Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit;
2. Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und der zeitgemäßen Jugendarbeit;
3. Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen;
4. Pflege der internationalen Verständigung;
5. Förderung der Integration ausländischer Jugendlicher.

### 3. Organe

Organe der SportJugend im Stadtsportverband Herzogenrath sind:

3.1 der Jugendtag

3.2 der Jugendausschuß

### 4. Jugendtag

4.1 Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendtage. Sie sind das oberste Organ der Sportjugend im Stadtsportverband Herzogenrath.

4.2 Sie bestehen aus den Mitgliedern des Jugendausschusses der Sportjugend im Stadtsportverband Herzogenrath und ausgewählten Vertretern der Jugendbereiche aller Vereine im Stadtsportverband Herzogenrath.

Die dem Stadtsportverband Herzogenrath angehörenden Vereine entsenden

- bis 100 Jugendliche (bis 18 Jahre, nach der Bestandserhebung des LSB) zwei delegierte Jugendvertreter;
- bis 400 Jugendliche drei delegierte Jugendvertreter;
- über 400 Jugendliche vier delegierte Jugendvertreter. Ein Vertreter muß Jugendlicher sein (Jugendsprecher/in).

4.3 Aufgaben des Jugendtages sind:

1. Festlegung der Richtlinien für die Jugendarbeit im Stadtsportverband Herzogenrath;
2. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses der Sportjugend im Stadtsportverband Herzogenrath;
3. Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendausschusses;
4. Verabschiedung des Haushaltplanes;
5. Entlastung des Jugendausschusses;
6. Wahl des Jugendausschusses;
7. Beschlußfassung über vorliegende Anträge;

## 8. Wahl der Vertreter für den Stadtjugendring.

- 4.4 Der ordentliche Jugendtag findet dreijährlich statt.  
Er wird mindestens drei Wochen vorher vom Jugendausschuß unter Bekanntgabe der Tagesordnung und evtl. vorliegender Anträge einberufen.  
Außerordentliche Jugendtage müssen innerhalb von drei Wochen nach Beschluß mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen stattfinden, wenn dies die Jugendvertreter von mindestens 5 angeschlossenen Sportvereinen beantragen.
- 4.5. Ein ordnungsgemäß einberufener Jugendtag ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlußfähig.  
Der Jugendtag wird beschlußunfähig, wenn die Hälfte der erschienenen stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist und die Beschlußunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag festgestellt wird.  
Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.  
Die delegierten Jugendvertreter und die Mitglieder des Jugendausschusses haben je eine nicht übertragbare Stimme,

## 5. Jugendausschuß

- 5.1. Der Jugendausschuß besteht aus:
- dem Jugendwart/der Jugendwartin
  - dem stellvertr. Jugendwart/der stellvertr. Jugendwartin
  - dem Kassenwart/der Kassenwartin
  - je einem Jugendsprecher und einer Jugendsprecherin (Höchsteralter zur Zeit der Wahl: 18 Jahre)
- 5.2 In den Jugendausschuß ist wählbar, wer Mitglied eines Sportvereins im Stadtsportverband Herzogenrath ist.
- 5.3 Der Jugendwart/die Jugendwartin ist Vorstandsmitglied im Stadtsportverband Herzogenrath e.V.

5.4. Der Jugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten im Stadtsportverband Herzogenrath.

Dazu gehören:

- Vertretung der Interessen der Sportjugend gegenüber der Kommune, der Öffentlichkeit und anderen;
- Zusammenarbeit mit dem Jugendamt der Stadt Herzogenrath;
- Öffentlichkeitsarbeit;
- Maßnahmen der sportlichen und der allgemeinen, wie außersportlichen Jugendarbeit;
- Lehrgangs- und Bildungsarbeit, insbesondere für Betreuer und Jugendleiter.

5.5 Der Jugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des Stadtsportverbands Herzogenrath e.V., der Jugendordnung und der Beschlüsse des Jugendtages. Der Jugendausschuß ist für seine Beschlüsse dem Jugendtag und dem Vorstand des Stadtsportverbands Herzogenrath verantwortlich

5.6 Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

5.7 Der Vorsitzende des Jugendausschusses vertritt die Interessen der Sportjugend im Stadtsportverband Herzogenrath nach innen und außen.

## 6. Jugendordnungsänderung

- 6.1. Änderung der Jugendordnung können nur vom ordentlichen oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendtag beschlossen werden. Die Anträge dazu müssen mit der Einladung zum Jugendtag zur Veröffentlichung kommen. Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Diese Jugendordnung ist nach Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung des Stadtsportverbands Herzogenrath e.V. am .....in Kraft getreten.